

W22

Frau Weser, T 13 per VIS
Herr Carouge, UWB Landkreis Oder-Spree
(per E-Mail)

Datum	11. April 2023
Bearbeiter:	Frau Gabriele Menzel
Gesch-Z.:	105-W22-wassergef-Stoffe-3033/96+3#138989/2023
Hausanschluss:	+49 335 60676-5140
Fax:	+49 33201 442-662

G01423 Tesla Änderungsgenehmigungsverfahren, 1. Teilgenehmigung, Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen aus Sicht des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen

Fazit

Aus Sicht des Umgangs mit wgS sind die aktuell vorliegenden Antragsunterlagen nicht vollständig. Anlagen, in denen ein Umgang mit wgS erfolgt, werden nicht als AwSV-Anlagen identifiziert. Sie sind deshalb nicht in Kapitel 11 erfasst und beschrieben.

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass künftig auch die Prozesswasserrecyclinganlage (PWR-Anlage) in den Geltungsbereich der AwSV fällt. Eine Bewertung des Prozesswassers nach AwSV steht noch aus.

Die Löschwasserrückhaltung für das kombinierte Lagergebäude (A000-09) ist nicht nachgewiesen.

Vorliegende Antragsunterlagen beinhalten außerdem in Teilen fehlerhafte Angaben, die einer Korrektur bedürfen.

Allgemeine Anmerkungen und Hinweise zu den Antragsunterlagen

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren ist eine Gegenüberstellung der beantragten Änderungen zu dem genehmigten Anlagenzustand zweckmäßig und sinnvoll. Dies gilt insbesondere für sehr komplexe Anlagen wie die der GFBB. Aus der Übersicht in Kapitel 11.8/ dem Anlagenkataster sind Art und Umfang der Änderungen im Detail häufig nicht erkennbar. Das Kataster kann eine solche Gegenüberstellung ohnehin nicht ersetzen.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren soll aus den Antragsunterlagen hervorgehen, ob Änderungen die beantragt werden, bereits realisiert wurden und/ oder ob beantragte Änderungen geplante Änderungen sind. Aus der Übersicht in Kapitel 11.8/ dem Anlagenkataster ist eine solche Unterscheidung nicht möglich. Für eine Prüfung der Unterlagen ist sie erforderlich.

Gemäß Inhaltsverzeichnis befinden sich die Sicherheitsdatenblätter (SDB) in Kapitel 3.5.1. In den digitalen Antragsunterlagen sind die SDB, wahrscheinlich aufgrund der sehr großen Datenmenge, in den Kapiteln 3.5.1 bis 3.5.7 abgelegt. Leider gibt es keine Übersicht, welche Datenblätter sich in welchen

Kapiteln befinden. Jedes dieser Kapitel für sich ist ein pdf-Dokument und umfasst etwa 1200 Seiten (Ausnahme Kapitel 3.5.1- 256 Seiten). Das Auffinden einzelner SDB gestaltet sich deshalb sehr schwierig. Es wird angeregt, zumindest für jedes Kapitel eine Übersicht der enthaltenen SDB anzulegen. Vorzugsweise ist jedes SDB als gesondertes pdf-Dokument abzulegen.

Das Kapitel 11 besteht ebenfalls aus nur einem pdf-Dokument. Das gezielte Wiederauffinden bestimmter Pläne, Tabellen oder Textpassagen gestaltet sich schwierig, was letztlich die Prüfung der Antragsunterlagen beeinträchtigt. Zusammengehörende Inhalte, wie z. B. das Formular 11.1, das Anlagenkataster in 11.8, die Pläne zur Darstellung der Rückhalteräume sowie Anlagendokumentationen, sind besser als eigenständige pdf-Dokumente innerhalb des Kapitels abzulegen. Alle Dokumente sollen durchgehend Bezeichnungen tragen, die auf den Inhalt des Dokumentes schließen lassen.

Fehlende Angaben und Unterlagen- neue Betriebseinheiten

Obwohl in der Anlagen- und Verfahrensdokumentation (Kapitel 3) und in den Bauantragsunterlagen (Kapitel 12) eine Reihe von AwSV-Anlagen aufgeführt sind, die neu errichtet werden, liegt in Kapitel 11 nur eine AwSV-Anlagenbeschreibung, hier in Form einer Anlagendokumentation für das Kombinierte Lagergebäude vor. Nach derzeitigem Erkenntnisstand fallen jedoch weitere Anlagenänderungen in den Geltungsbereich der AwSV. Diese sind bislang nicht als solche ausgewiesen und/ oder beschrieben. Dies trifft zu für

- die Zentrale Entsorgung für feste Abfälle, A000-08, Umgang mit Abfällen wie Altholz, Elektroschrott, Li-Ionen-Abfällen, Chemie- u. Gefahrstoffabfällen sowie Betrieb von Anlagen, in denen wgS als Betriebsstoffe verwendet werden- Shredder, Pressen, Schrottschere,
- die temporäre Fläche zur zentralen Entsorgung fester Abfälle, A000-08-00-99, Umgang mit wgS wie in BE A000-08,
- das temporäre Gefahrstofflager, A000-09-05-99 (in Kap. 3 als Änderung aufgeführt, im Anlagenkataster, Kap. 11.8 nicht),
- das temporäre Service Center, A000-17, Werkstatt und Wartung von Flurförderfahrzeugen, Hydraulikanlagen,
- den Feuerwehrlöschplatz, A000-22, Zwischenlagerung von Brandabfällen und auffälligen Batteriepacks,
- die Betonmischanlage, A000-25,
- die Lagertanks für Dieselkraftstoff für den Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen der „Zeltsiedlung“- Bauantragsunterlagen Kapitel 12.2.29

Zu dem beantragten Betrieb „temporärer“ Anlagen ist vorsorglich festzustellen, dass gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 AwSV von einem ortsfesten oder einem ortsfest genutzten Anlagenbetrieb auszugehen ist, wenn die Anlage länger als ein halbes Jahr an einem Ort, zu einem betrieblichen Zweck betrieben wird. Die

o. g. temporären Anlagen (beantragter Betrieb 24 Monate) müssen deshalb die Anforderungen der AwSV erfüllen.

Für die genannten Anlagen ist eine detaillierte Betriebsbeschreibung mit Nachweis der AwSV-Anforderungen/ ggf. in Form einer Anlagendokumentation zu erstellen und in Kapitel 11 abzulegen. Die Anlagen sind außerdem in das AwSV-Kataster (Kapitel 11.8) aufzunehmen.

Bezüglich des Labors für Batteriezelltests (A000-10) sowie der temporären Materialprüfung (A000-14) ist anhand der vorliegenden Anlagenbeschreibung nicht erkennbar, ob diese Anlagen in den Geltungsbereich der AwSV fallen. Es ist erforderlich für jede Anlage anzugeben, mit welchen wgS / welchen Abfällen, in welchen Mengen umgegangen wird. Soweit im Ergebnis dieser Betrachtung der Geltungsbereich der AwSV gegeben ist, ist die Anlage als AwSV-Anlage in das Kapitel 11 aufzunehmen und zu beschreiben. Die Einhaltung der AwSV-Anforderungen ist nachzuweisen.

Fehlende Angaben und Unterlagen- zu ändernde Betriebseinheiten

Die künftige Prozesswasserrecyclinganlage (PWR), A000-03, fällt nicht mehr in das Abwasserrecht, was den Geltungsbereich der AwSV grundsätzlich eröffnet. Eine Bewertung der entsprechenden Prozesswasserteilströme auf ihre Wassergefährdung steht noch aus. Sie ist für alle relevanten Teilströme nachzureichen. Auf die Anforderungen nach § 8 Abs.1 AwSV sei hingewiesen. Soweit im Ergebnis der Bewertung eine Wassergefährdung festgestellt wird, sind die entsprechenden Anlagen als AwSV-Anlagen in das Kapitel 11 aufzunehmen und zu beschreiben. Die Einhaltung der AwSV-Anforderungen ist nachzuweisen.

Soweit Prozesswasser in eine Wassergefährdungsklasse > 1 einzustufen ist, können sich aufgrund der Lage im WSG, Zone III A, Konflikte zu § 49 AwSV sowie zu § 4 Nr.8 der Schutzgebiets-Verordnung für das Wasserwerk Erkner, die Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße ergeben (Verbot von Anlagen der Gefährdungsstufe D).

Kapitel 11.8- Umgang mit wgS- Sonstiges

Hier: Hinweise und Anmerkungen zum Anlagenkataster- Übersicht Anlagen zum Umgang wgS

Das Kataster beinhaltet gelb und braun markierte Felder. Die Bedeutung der braun markierten Felder erschließt sich nicht. Eine Erklärung ist erforderlich.

Bei den gelb markierten Feldern ist nicht ersichtlich, ob es sich um Änderungen handelt, die bereits realisiert sind oder ob es sich um Änderungen handelt, deren Errichtung aktuell beantragt wird. Eine Unterscheidung ist für die Prüfung des Antrages wünschenswert.

Über die Inhalte der Tabelle hinausgehend, sind beantragte Änderungen zum besseren Verständnis dem bislang genehmigten Stand gegenüberzustellen (siehe auch Anmerkungen auf Seite 1).

Aus dem Inhalt des Katasters ist nicht nachvollziehbar, ob die Anforderungen an eine ausreichend bemessene Rückhaltung für alle Anlagen erfüllt sind. Dies ist insbesondere damit zu begründen, dass die

erforderliche Löschwasserrückhaltung hier nicht berücksichtigt wird. Das erforderliche Rückhaltevolumen (RHV) von Anlagen ergibt sich aus dem RHV für im Schadensfall anfallende flüssige Stoffe und soweit dieselbe Rückhalteeinrichtung auch für die Rückhaltung von Löschwasser genutzt wird, aus dem Löschwasseranfall. Dieses erforderliche RHV ist dem vorhandenen Rückhaltevolumen gegenüberzustellen, ggf. auch außerhalb des Katasters in einer gesonderten Übersicht. Sofern sich mehrere Anlagen in einer Rückhalteeinrichtung befinden, ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Bei Anlagen im WSG, Zone III A z. B. mittels Summenbildung aus den maßgebenden Anlagenvolumina aller relevanten Anlagen. Bei Anlagen außerhalb der Schutzzone III A ist das größte Einzelvolumen einer Anlage zu Grunde zu legen. Bei Rückhalteräumen im Freien (Abfüllflächen) ist zusätzlich ein Niederschlagswasseranfall von 50 l/ m² zu berücksichtigen.

Zum Inhalt des Anlagenkatasters werden außerdem folgende Hinweise gegeben.

- die Tabelle sollte um die Angabe zur Lage im WSG/ der TWSZ ergänzt werden (ev. in der Zwischenüberschrift/ der Betriebseinheiten-Nummer)
- die Spalte „Eindämmungs-ID“ sollte um den Begriff „Rückhalteeinrichtung“ ergänzt werden (sonst irreführend)
- die Bezeichnung der Spalte „minimales Rückhaltevolumen- Containment Volume“ erschließt sich nicht/ diesen Begriff kennt die AwSV nicht- maßgeblich sind der Rauminhalt einer Anlage sowie der Rauminhalt der dazugehörenden Rückhalteeinrichtung
- die in der Spalte „Bauartrechtliche Zulassung“ genannten Anlagen 1-19 liegen den Antragsunterlagen nicht bei, soweit relevant, sind sie nachzureichen
- für Anlagen zum Umgang mit festen wgS in Gebäuden sowie für doppelwandige Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen ist keine Rückhaltung erforderlich- entsprechende Angaben im Kataster bitte durchgehend korrigieren
- sofern WHG-Dichtungsbahnen mit Beton überbaut wurden, zutreffend für Karosseriebau- E003, Endmontage- 009 und Batteriezell-Produktion E020-03, ist dies von der Zulassung der Folie nicht abgedeckt, im Anlagenkataster sollte dies vermerkt werden

Anmerkungen zu nachfolgenden Angaben im AwSV-Kataster (Bezug Digitale Antragsunterlagen, Kapitel 11.8, hier genannte Seite bezieht sich auf das pfd-Dokument):

- S. 127, Rohrbrücken Bremsflüssigkeit/ Frostschutz/ Kältemittel/ Scheibenwaschflüssigkeit/ Getriebeöl) sowie Rohrbrücken Prozessabwasser (S.130): es ist ergänzend anzugeben, wie das maßgebende Volumen bestimmt wurde (Länge, soweit möglich/ sinnvoll Bezeichnung Start- und Endpunkt, Durchmesser).
- S. 130, A000-03 Abwasserbehandlung- WWT, S. 130; Sekundärbarriere ist die hier vorhandene Epoxidbeschichtung, Verweis auf Dichtungsbahn entfernen oder mit entsprechender Bemerkung versehen

- S. 130, A000-03 Abwasserbehandlung- WWT, doppelwandige Tanks für HCl, NaOH und FeCl₃ befinden sich nicht in E000-15, müssen sie auch nicht, da doppelwandig, bitte korrigieren
- S. 131, A000-09 Kombiniertes Lagergebäude, als Sekundärschutz sind hier fd-Beton und eine WHG-Folie angegeben- Angabe nicht schlüssig, bitte überprüfen und ggf. korrigieren; Verweis auf WHG-Folie stellt auch Widerspruch zur Anlagendokumentation dar
- S.131, A000-09 Kombiniertes Lagergebäude, wo ein Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien erfolgt, sind feste (z. B. Kathodenmaterial) und flüssige (z. B. Elektrolyt) wgS relevant- in den Zeilen 1 und 2 wird nur auf flüssige oder feste Stoffe abgestellt, bitte korrigieren/ ergänzen
- S.131, A000-09 Kombiniertes Lagergebäude, es ist unklar/ auch an Hand der Anlagendokumentation in 11.8 nicht nachvollziehbar, wie das jeweilige maßgebende Anlagenvolumen ermittelt wurde, die Ermittlung soll in der Anlagenbeschreibung/ -dokumentation erfolgen, bitte überprüfen und ggf. korrigieren, Hinweis: für die Bestimmung des maßgebenden Anlagenvolumens sind feste (Angabe in t) und flüssige Stoffe (Angabe in m³) gleichermaßen zu berücksichtigen, die Zahlenwerte sind zu addieren
- S.138, A003-01, Karosseriebau, hier verschiedene Eindämmungs-IDs (z. B. E 003-06 bis -12) für den scheinbar gleichen Rückhalteraum (1960 m³), bitte prüfen und ggf. korrigieren
- Seite 138/139, A003 Karosserierohbau, HBV Anlagen/ Einsatz Versiegelungsmittel Coraseal PF365/- in der Tabelle sind für das gleiche Produkt die WGK 1, 2 und 3 angegeben, das ist nicht möglich, bitte prüfen und ggf. korrigieren, u. U. dann auch die GFS der Anlagen
- im Formular 11.1 ist Coraseal ein fester Stoff, WGK 1 und im SDB, 3.5.1 Angabe pastös, WGK 1- Einstufung fraglich, da ZnO enthalten ist (WGK 2), Dampfdruck nicht im SDB angegeben, Produkt sollte demnach als flüssiger Stoff behandelt werden
- S. 139, A003-00-01 bis -04, vorhandene Rückhaltevolumen für die Anlagen Bohren/ Gewindeschneiden, nicht korrekt berechnet, bitte korrigieren (E 003-13-14)
- S.141, A004, Paint, vorhandene Rückhaltevolumina für die Vorbehandlung (A004-01-00-02), die ETL (A004-01-00-03), die Versiegelung an den Linien 1 +2, das Reservesystem, die manuelle Abdichtung in Zelle 1, die Patch-Anwendung und die Automatisierungszelle flüssig nicht korrekt berechnet, bitte korrigieren
- S.147, A004-0XA, Paint, Abfall-Sicherheitsbehälter, Bonderite M-AD- Produkte sind gemäß SDB alle flüssig, bitte korrigieren
- S.164, A020, Kathode C1/ C2 -Lager an der Big Bag Entladestation, erfolgt Lagerung von LMN (fester Stoff) in Tanks (wie angegeben) oder ist Angabe „Silo“ zutreffender
- S.164 ff., Rückhaltevolumen E020-01 könnte u. U. nicht ausreichend sein, ist an Hand des Katasters nicht nachvollziehbar, bitte ausreichendes Rückhaltevolumen ggf. außerhalb der

Tabelle berechnen/ nachweisen und Löschwasser dabei berücksichtigen, siehe auch allgemeine Anmerkung zum Rückhaltevolumen auf Seite 4

- S.177, E020-03 unterschiedliche Angaben zum Ausführung dieser Rückhalteeinrichtung, im Kataster Stahlwanne- Zeichnung S. 199 WHG-Folie- bitte prüfen und ggf. korrigieren
- S.176/ 177, E020-02 unterschiedliche Angaben zur Ausführung des Auffangraums, hier im Anlagenkataster auf S. 176 Epoxidbeschichtung und auf Seite 177 Stahlwanne- in Zeichnung S.199 Ausführung unklar- Darstellung in Legende nicht vergeben, bitte prüfen und ggf. korrigieren
- S.177, IBC-Lagerung Can Stamping, A020-07-11, sehr wahrscheinlich E020-03 anstelle von E020-02 gemeint, bitte prüfen und ggf. korrigieren

11.8 Sonstiges- Hier: schematische Darstellung der Rückhalteeinrichtungen in Grundrisszeichnungen

Die Darstellungen tragen zum Teil keine Bezeichnung der abgebildeten Betriebseinheit oder nur die Betriebseinheiten-Nummer. Um eine durchgehende verbale Bezeichnung der Darstellungen wird gebeten.

11.8 Sonstiges- Hier: Anlagendokumentation Kombiniertes Lagergebäude für die Lagerung von Stoffen und das Recycling von Batterieabfällen (A000-09)

Die vorliegende Dokumentation beinhaltet fehlerhafte Angaben, so z. B. zur Lage im Wasserschutzgebiet (WSG). Das Gebäude liegt außerhalb des WSG. Diese falsche Aussage zieht sich durch die gesamte Anlagendokumentation. Sie ist durchgehend zu korrigieren. Darüber hinaus sind enthaltene Angaben zur Beschreibung der Anlagen in Teilen unzureichend. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben.

Lager Einsatzstoffe für Batteriezellenfertigung (A000-09-01)

3.1.1 Stoffe

- der Elektrolyt ist ein flüssiges Gemisch, das Lagervolumen ist in Kubikmeter oder Liter anzugeben
- das Kathodenmaterial NCM, CAS Nr. 182442-95-1, ist gemäß der Rigoletto Datenbank des Umweltbundesamtes in die WGK 3 eingestuft, bitte korrigieren
- der Kohlenstoff ist gemäß der Rigoletto Datenbank des Umweltbundesamtes als nicht wassergefährdend (nwg) eingestuft, bitte korrigieren

3.1.2 Apparate/ Behälter

- Prüfung/ ggf. Richtigstellung, ob die Anlieferung der flüssigen Stoffe (Elektrolyt) erfolgt wie beschrieben (Big Bags in Containern), Big Bags werden i.d.R. nur für Schüttgüter verwendet
- anzugeben ist, welche Einrichtung/ Umschließung die Primärbarriere für die zu lagernden wgS bildet (z. B. Liefercontainer, Fässer, Gebinde, Big Bags)

- in Bezug auf die Primärbarriere ist anzugeben, ob diese eine Zulassung nach Gefahrgutrecht besitzen

3.1.3 Anlageneinstufung

- die maßgebende Masse/ das maßgebende Volumen ist die Summe aller wgS (feste und flüssig), maßgebend sind nicht die Massen/ Volumina einzelner Stoffe; die hier bestimmte Gefährdungsstufe D ist dennoch korrekt

3.1.4 Rückhaltung

- eine Rückhaltung für feste wgS ist gemäß §26 AwSV nicht erforderlich
- das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wgS ist nach § 18 AwSV zu bestimmen, bei Betrachtung auf sicherer Seite ergibt es sich aus dem in der Anlage vorhandenen, gesamten Flüssigkeitsvolumen (hier das maximale Lagervolumen des Elektrolyts), dieses sollte gesondert angegeben werden
- das erforderliche Rückhaltevolumen gesamt ergibt sich aus der Summe des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige Stoffe und dem Löschwasserrückhaltevolumen, es ist dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-091: 1886,46 m³) gegenüber zu stellen

3.1.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV

- kein WSG, Prüfzeitpunkte und Intervalle bitte nach Anlage 5 der AwSV bestimmen (maßgebend ist Zeile 3)

Recyclingstelle für Zellträger und Batterieabfälle (A000-09-02)

Hinweise und Anmerkungen zum Inhalt der Anlagendokumentation

- für eine Prüfung dieser Anlage werden zusätzlich ein technologisches Fließschema, ein (leserlicher) Anlagengrundriss mit Darstellung der wesentlichen Maschinen, Arbeitsgeräte, Arbeitsplätze, der Lagerflächen für In- und Output benötigt
- für jeden Behandlungs- bzw. Recyclingschritt ist in Bezug auf den Umgang mit wgS die Primär- und die Sekundärbarriere anzugeben und zu beschreiben
- darzustellen/ zu beschreiben ist insbesondere auch, wie der flüssige Elektrolyt im Rahmen der mechanischen Zerkleinerung vollständig aufgefangen wird
- es ist anzugeben, ob im Rahmen der Extraktion des Elektrolyts Kondensat anfällt und wie damit im weiteren Verlauf umgegangen wird (Auffangen, Lagern, Verbleib/ Entsorgen)
- im Zusammenhang mit der Abluftreinigung ist der Betrieb eines Gaswäschers angeführt, es ist anzugeben, ob hierbei Abwasser anfällt und ggf. wie damit im weiteren Verlauf umgegangen wird (Auffangen, Lagern, Verbleib/ Entsorgen)

- im Grundriss EG, Plan- Nr. BER-GF-SITE-CB-1F-DR-A-TSLA-1410-000 ist eine Abwasserbehandlung dargestellt; anzugeben ist, Abwasser welcher Herkunft hier behandelt wird und wo es verbleibt

3.2.1 Stoffe

- für die Bestimmung des maßgebenden Volumens/ der Masse sowie des erforderlichen Rückhaltevolumens ist anzugeben ist, welche wgS, in welcher Menge eine Lithium-Ionen-Zelle enthält
- für eine Bewertung ist auch erforderlich, das größte Volumen/ die größte Masse anzugeben, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb insgesamt in der Anlage vorhanden ist (Volumen in Kubikmeter + Masse in t, nicht kg/ Tag)

3.2.2 Apparate/ Behälter

- die Aufstellung der Apparate ist nicht vollständig und ist anhand des nachzureichenden Fließschemas zu vervollständigen (Geräte zur Tiefenentladung, Abluftreinigung/ Gaswäscher, Extraktion und Kondensation des Elektrolyts, Trockner, Sortierung der zerkleinerten Abfälle mittels Sieb etc.)

3.2.4 Rückhaltung

- eine Rückhaltung für feste wgS ist gemäß §26 AwSV nicht erforderlich
- das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wgS ist nach § 18 AwSV zu bestimmen, bei Betrachtung auf sicherer Seite ergibt es sich aus dem in der Anlage vorhandenen gesamten Flüssigkeitsvolumen (hier das maximale Elektrolytvolumen), dieses ist gesondert anzugeben/ auszuweisen
- das erforderliche Rückhaltevolumen gesamt ergibt sich aus der Summe des in der Anlage vorhandenen Flüssigkeitsvolumen und dem erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen, dieses ist zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-091: 1886,46 m³) gegenüber zu stellen

3.2.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV

- kein WSG, Prüfzeitpunkte und Intervalle sind nach Anlage 5 der AwSV zu bestimmen (maßgebend Zeile 3 und GFS D)

Pyrotechnik Lager (A000-09-03)

Bezüglich des Pyrotechniklagers ist aufgrund der fehlenden Angaben zu den gehandhabten Stoffen nicht erkennbar, ob es sich um eine Anlage handelt, die in den Geltungsbereich der AwSV fällt.

3.3.1 Stoffe

- es ist anzugeben, welche wgS / Gemische, in welchen Mengen in den gelagerten Airbags vorhanden sind (z. B. Natriumazid), welche Aggregatzustände vorliegen
- sind in den Airbags keine wgS vorhanden, fällt das Lager nicht in den Geltungsbereich der AwSV und alle weiteren Angaben erübrigen sich
- sind wgS in relevanten Mengen den Airbags vorhanden, sind folgende Angaben nachzureichen

3.3.2 Apparate/ Behälter

- es ist zu beschreiben, wie die wgS in den Airbags vorliegen/ kann Airbag als dichte Umschließung/ Primärbarriere bewertet werden
- es ist anzugeben, wie die Airbags gelagert werden (z. B. als loses Stückgut, in Verpackungen, Containern, Regalen)

3.3.3 Anlageneinstufung nach AwSV

- ausgehend von der Anzahl der gelagerten Airbags ist zumindest eine Masse- bzw. Volumenabschätzungen für die gelagerten wgS (fest/ flüssig) vorzunehmen und bei Berücksichtigung der maßgebenden WGK ist eine Gefährdungsstufe abzuleiten (§ 39 AwSV)

3.3.4 Rückhaltung

- das erforderliche Rückhaltevolumen gesamt ergibt sich aus der Summe des in der Anlage vorhandenen Flüssigkeitsvolumen (wenn nur feste Stoffe in den Airbags vorliegen = 0) und dem erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen, dieses ist zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-092: 740,33 m³) gegenüber zu stellen

3.3.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV

- kein WSG, Prüfzeitpunkte und Intervalle sind nach Anlage 5 der AwSV zu bestimmen

Lager für flüssige Abfälle (A000-09-04)

- innerhalb des Lagers wird eine Anlagenabgrenzung nach §14 Abs.2 AwSV empfohlen, d. h. nicht die gesamte BE als eine AwSV-Anlage abzugrenzen/ zu bewerten, als selbstständige Anlagen können insbesondere die zwei geplanten 30 m³ Lagertanks (Öle und Hydrospüler) abgegrenzt werden
- selbstständigen Anlagen sind die jeweils dazugehörigen Anlagenteile zuzuordnen (z. B. Abfüllflächen, Abfüllanlagen, Pumpen, Rohrleitungen), Primär- und Sekundärbarriere sind zu benennen
- für die 30 m³ Tanks mit den dazugehörenden Anlagenteilen ist eine Baubeschreibung vorzulegen, die die Belange der AwSV berücksichtigt (Bauart Tanks, Vorlage bzw. Angabe des Verwendbarkeitsnachweises, Angaben zu Sicherheitseinrichtungen, Ausführung der dazugehörenden Abfüllanlage/ Flächen für die Öffnung der IBC-Behälter sowie für den Standort des Entsorgungsfahrzeuges), die vorliegende Grundrisszeichnung für das CL ist nicht detailliert genug

3.4.1 Stoffe

- für eine Bewertung ist es erforderlich, die maximal zu lagernden Stoffe anzugeben (max. Lagervolumen in Kubikmeter, nicht Masse pro Tag!)
- da es sich durchgehend um Abfälle handelt, deren Zusammensetzung nicht exakt bekannt/ nicht konstant ist, ist grundsätzlich von der WGK 3 für jeden Abfall auszugehen; sofern der Antragsteller im Einzelfall eine Einstufung in eine andere WGK vorsieht, ist hierzu eine Selbsteinstufung und Dokumentation für Gemische nach den Anlagen 1 und 2 der AwSV vorzulegen

3.4.2 Apparate/ Behälter

- in der Tabelle fehlen die 30 m³ Lagertanks als Behälter
- darüber hinaus können für alle Behälter vereinfachend als Stoff „flüssiger Abfall“ und als WGK die WGK 3 angegeben werden (oder Weg über Selbsteinstufung und Dokumentation)

3.4.3 Anlageneinstufung

- sofern innerhalb des Lagers selbstständige Anlagen abgegrenzt werden, ist die Anlageneinstufung getrennt für jede selbstständige Anlage vorzunehmen

3.4.4 Rückhaltung

- das erforderliche Rückhaltevolumen ist ggf. für jede selbstständige Anlage des Lagers zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen gegenüber zu stellen
- das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wgS ist nach § 18 AwSV zu bestimmen, bei Betrachtung auf sicherer Seite ergibt es sich aus dem in der Anlage vorhandenen gesamten Flüssigkeitsvolumen, dieses ist gesondert anzugeben/ auszuweisen
- das erforderliche Rückhaltevolumen gesamt ergibt sich aus der Summe des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige Stoffe und dem erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen, dieses ist zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-093: 470 m³) gegenüber zu stellen

3.4.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV

- kein WSG, Prüfzeitpunkte und Intervalle für alle selbstständigen Anlagen sind nach Anlage 5 AwSV zu bestimmen

Gefahrstofflager (A000-09-05)

Die Lagerung der Gefahrstoffe erfolgt antragsgemäß in Gefahrstoffschränken (je Schrank 3 t). In den Gefahrschränken werden Ladeeinheiten abgelegt. Aus der Beschreibung erschließt sich nicht, ob die Ladeeinheit oder die Gefahrstoffschränke die Primärbarriere der gelagerten Stoffe bilden. Um Klarstellung wird gebeten. Die Ladeeinheit kann Primärbarriere sein, sofern sie über eine gefahrgutrechtliche Zulassung verfügt. Ein Gefahrstoffschrank kann Primärbarriere sein, sofern er über einen

entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügt. Die Vorlage, hilfsweise die Bezeichnung, der gefahrgutrechtlichen Zulassung oder des Verwendbarkeitsnachweise ist erforderlich.

3.5.2 Apparate/ Behälter

- eingangs ist die Lagerung von Ladeeinheiten in Gefahrstoffschränken beschrieben, hier werden als Apparate/ Behälter Holzpaletten genannt, um Klarstellung hierzu wird gebeten
- angezeigt ist die Ergänzung der „Behälter“ um die Gefahrstoffschränke

3.5.3 Anlageneinstufung gemäß § 39 AwSV

- gemäß § 39 Abs. 2 AwSV ist die maßgebliche Masse/ das maßgebliche Volumen der Anlage/ des Lagers zu ermitteln und weiterführend die GFS abzuleiten
- nicht zulässig ist es, die GFS von der Masse/ dem Volumen eines einzelnen Stoffes abzuleiten, die GFS muss auf die Summe aller in der Anlage vorhandenen wgS abstellen (§ 39 Abs. 3 AwSV)

3.5.4 Rückhaltung

- eine Rückhaltung für feste wgS ist gemäß §26 AwSV nicht erforderlich
- das erforderliche Rückhaltevolumen für flüssige wgS ist nach § 18 AwSV zu bestimmen, bei Betrachtung auf sicherer Seite ergibt es sich aus dem in der Anlage vorhandenen gesamten Flüssigkeitsvolumen, dieses ist gesondert anzugeben/ auszuweisen
- das erforderliche Rückhaltevolumen gesamt ergibt sich aus der Summe des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige Stoffe und dem erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumen, dieses ist zu bestimmen und dem vorhandenen Rückhaltevolumen (E000-093: 470 m³) gegenüber zu stellen

3.5.5 Sachverständigenprüfung nach AwSV

- kein WSG, Prüfzeitpunkte und Intervalle sind nach Anlage 5 AwSV zu bestimmen, bei Verwendung der korrekt ermittelten Gefährdungsstufe

Sicherheitskonzept/ Löschwasserrückhaltung

Das zu errichtende Gebäude befindet sich außerhalb des WSG. Für Anlagen zum Umgang mit wgS ist gemäß § 20 AwSV dennoch grundsätzlich eine Rückhaltung bei Brandereignissen sicherzustellen.

Das hier angegebene Detailkonzept Löschwasserrückhaltung Nr. 21 HHP-043G-Zi7Sk/Sr, HHP West, Stand 19. April 2021 ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Das Löschwasserkonzept im Kapitel 12 Bauunterlagen (12.1.09.1, ab Seite 164) behandelt Außenflächen und trifft für dieses Gebäude nicht zu. Angaben zum Brandschutz des KL-Gebäudes sind in Kapitel 12 (Bauunterlagen- 12.2.11.6) zwar vorgesehen, aber (noch) nicht enthalten. Unabhängig von Angaben in den Bauantragsunterlagen ist es zwingend geboten, eine ausreichende Löschwasserrückhaltung für jede AwSV-Anlage im Kapitel 11

nachzuweisen. Insbesondere mit Blick auf das erhöhte Brandrisiko beim Umgang mit schadhafte Lithium-Ionen-Batterien, wird für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eine nachvollziehbare Berechnung des Löschwasseranfalls für jede Anlage benötigt. Im besten Fall sind diese Berechnungen bereits mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt. Die bloße Benennung des verwendeten Bemessungsansatzes ist nicht ausreichend. Eine abschließende Bewertung der Löschwasser-Rückhaltung für das KL-Gebäude ist aus Sicht der AwSV derzeit nicht möglich.

Kapitel 12- Bauantragsunterlagen

Die Angaben zu AwSV-Bereichen und –Anlagen in Kapitel 12.0.3, Seite 1, hier die Errichtung einer Vielzahl von „Untergrundtanks“ entspricht nicht den Angaben im AwSV-Anlagenkataster in Kapitel 11.8.

Die Angaben/ Bezeichnungen in dieser Tabelle sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Kapitel 14- UVP

Auf den Umgang mit wgS wird in der UVP nur unzureichend eingegangen. Dies betrifft sowohl den betriebsgemäßen (6.1.10), als auch den Umgang mit wgS in der Bauphase (6.2.7) sowie die Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs (6.3.3).

Ausblick auf 2. und 3. Teilgenehmigung

Die Antragsgegenstände der 2. und 3. Teilgenehmigung umfassen weitere Produktionsanlagen, die sich teilweise in der Zone III A des Wasserschutzgebietes befinden. Zu den Produktionsanlagen gehören in der Regel weitere AwSV-Anlagen. Sofern es sich dabei um Anlagen der Gefährdungsstufe D handelt, stehen Errichtung und Betrieb dieser Anlagen im Widerspruch zu § 49 AwSV sowie zu § 4 Nr.8 der Schutzgebietsverordnung. Dies trifft insbesondere auf Anlagen zu, in denen mit Stoffen der WGK 3 in relevanten Mengen umgegangen wird (hier BE A 120 -Batteriezellproduktion, 3. Teilgenehmigung).

Dieses Dokument wurde am 11. April 2023 durch Gabriele Menzel schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
